P-1 Themenkongress und Länderrat

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

Wir wollen Veranstaltungen und Diskussionsformate, in die sich viele Mitglieder einbringen können. So wie wir sie im Moment organisieren, stoßen wir mit unseren Veranstaltungsformaten jedoch an finanzielle und organisatorische Grenzen. Den Frühjahrs-Bundeskongress möchten wir deshalb zu einem Themenkongress ohne Mitgliederversammlung weiterentwickeln, bei dem wir uns als Verband inhaltlich fortentwickeln können und neue Debattenräume eröffnen. Zusätzlich führen wir einen Länderrat ein, über den Mitglieder aus den Landesverbänden aktiv am Bundesverband partizipieren und sich einbringen können.

Der Themenkongress

Es soll auch zukünftig weiterhin zwei bundesweite Kongresse im Jahr geben, auf nur einem davon soll jedoch eine Mitgliederversammlung stattfinden. Den Frühjahrsbundeskongress wollen wir zu einem Themenkongress weiterentwickeln. Dieses neue Veranstaltungsformat erlaubt es uns, uns in großem Rahmen intensiv mit einem politischen Thema auseinanderzusetzen, um uns als Mitglieder und den gesamten Verband politisch weiterzuentwickeln. Der Themenkongress soll eine Diskussions- und Bildungsveranstaltung mit Workshops, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, alten und neuen Diskussionsformaten sein. Auch auf dem Herbstkongress soll es selbstverständlich weiterhin Raum für politische Diskussion und Weiterbildung geben. Dadurch dass wir die Formalitäten der Mitgliederversammlung auf ein Mal im Jahr reduzieren, werden für uns als Verband zeitliche Kapazitäten frei, die wir an anderer Stelle einsetzen können. Außerdem lösen wir ein gravierendes finanzielles Problem, das dadurch entsteht, dass wir zukünftig aufgrund einer rechtlichen Änderung u. a. keine Ausgaben für Bundeskongresse, die auch eine Mitgliederversammlung enthalten, mehr öffentlich abrechnen können.

Der Länderrat

Um relevante politische Entscheidungen auch zwischen den Mitgliederversammlungen treffen zu können, Themen zu behandeln, die im Laufe des Jahres auftauchen und

den Bundesvorstand unter dem Jahr zu kontrollieren, führen wir den Länderrat ein. Dieser leistet Vorarbeit für Strategiefindung und kann zwischen den Mitgliederversammlungen die Ideen von verschiedenen Mitgliedern – aus den Landesvorständen, Ortsgruppen und anderen Kontexten – in die politische Arbeit des Bundesverbands einbringen. Der Länderrat stellt dabei das neue zweithöchste beschlussfassende Gremium dar. Er besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder etwas von seiner Arbeit mitbekommen, wird mitgliederöffentlich über seine Sitzungen berichtet – also z. B. im Monatsigel. Die jeweils im Länderrat vertretenen Landesvorstandsmitglieder sind dafür verantwortlich, in ihren jeweiligen Landesverbänden zu berichten.

Dazu werden die Satzung und Statuten wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Organe des Bundesverbands sind

a. die Mitgliederversammlung,
b. der Länderrat,
c. der Bundesvorstand,
d. der Bundesfinanzausschuss und
e. die Landesverbände im Verfahren nach § 9a.“

2. In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Satzung wird „zweimal jährlich“ durch „einmal jährlich“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung, auf mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Länderrats, auf mit 3/4-Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstands, auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Landesverbände einzuberufen.“

4. In § 8 Absatz 3 Punkt 9 der Satzung wird „den Länderrat oder“ vor „den Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 3 Punkt 10 der Satzung wird „der Länderrat oder“ vor „der Bundesfinanzausschuss“ eingefügt.

6. In § 8a der Satzung wird „auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

7. In der Satzung wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Länderrat

1. Der Länderrat ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen. Er beschließt über Richtlinien der Politik zwischen den Mitgliederversammlungen, er kontrolliert den Bundesvorstand und nimmt seine Berichte entgegen. Er kann den Haushalt vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen.

2. Der Länderrat besteht aus 50 Delegierten der Landesverbände. Dabei entsendet jeder Landesverband mindestens zwei Delegierte (Grundmandate). Die übrigen Delegierten werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Landesverbände gemäß ihrer Mitgliederzahl verteilt. Ein_e Delegierte_r wird dabei vom jeweiligen Landesvorstand gewählt, alle weiteren von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des jeweiligen Landesverbands. Der Landesvorstand kann ergänzend weitere Ersatzdelegierte wählen. Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand am Ende des vorangegangenen Jahres am Stichtag gemäß § 22 Absatz 2 der Finanzordnung festgestellt hat.

3. Der Länderrat tagt mindestens einmal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei zu begründender besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Weitere Sitzungen werden auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder oder auf Beschluss des Bundesvorstands einberufen. Das Antragsrecht entspricht dem zur Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass zusätzlich drei Mitglieder des Länderrats, die gemeinsam einen Antrag stellen, antragsberechtigt sind.

4. Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung."

8. Der vorhandene § 9 Antragsbeschluss durch die Landesverbände wird zu § 9a. In Absatz 5 wird hinter „der Bundesmitgliederversammlung" „oder des Länderrats" ergänzt. In § 2 Absatz 1 Punkt 9 der Schiedsordnung wird „§ 9" durch „§ 9a" ersetzt

9. § 10 Absatz 3b der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Amtszeit des Bundesvorstand beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl des nachfolgenden Vorstands."

10. § 10 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch den Länderrat bedarf."

11. In § 12 Absatz 1b der Satzung wird „auf ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres" durch „von der Mitgliederversammlung"

ersetzt.

12. § 15 Absatz 1 Punkt a. der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „a. berät über den Haushaltsplan des Folgejahres und Nachtragshaushalte; er gibt der Mitgliederversammlung eine Empfehlung über deren Beschlussfassung und dem Länderrat eine Empfehlung über die vorläufige Inkraftsetzung;“

13. In § 17 Absatz 1 Satz 2 der Satzung wird „ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

14. In § 18 Absatz der Satzung wird „zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

15. § 22 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Satzung, Geschäftsordnungen und Statuten treten zwei Wochen nach Ende der Sitzung in Kraft, auf der sie beschlossen oder geändert werden. Geschäftsordnungen können eine abweichende Regelung für ihre eigene Änderung vorsehen.“

16. § 23 Absätze 1 bis 3 der Satzung werden aufgehoben.

17. § 1 Absatz 1 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts wird wie folgt neu gefasst:

“Sind Delegationen, beispielsweise für den Länderrat oder Bundesfinanzausschuss, nicht mindestens zur Hälfte mit Frauen, Inter oder Trans-Personen besetzt, verringert sich die Zahl ihrer Stimmen um die Zahl, um die die Mindestquotierung unterschritten wurde“.

18. In § 5 Absatz 2 des Frauen-, Inter- und Trans-Statuts wird „auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

19. In § 11 Absatz 1 der Wahlordnung wird „Gremien der GRÜNEN JUGEND können“ durch „Die GRÜNE JUGEND kann“ ersetzt.

20. In § 13 Absatz 1 der Wahlordnung wird „oder dem Länderrat“ hinter „der Bundesmitgliederversammlung“ eingefügt.

21. § 13 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung wird wie folgt neu gefasst: „Das Recht anderer Gliederungen der GRÜNEN JUGEND, Voten in eigenem Namen nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt.“

22. In § 7 des Wahlstatuts wird „auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres“ durch „von der Mitgliederversammlung“ ersetzt.

23. In § 2 Absatz 2 des Bildungsstatuts wird „zweimal pro Jahr am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlung“ durch „am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

24. In § 2 Absatz 3 des Bildungsstatuts wird „auf ihrem Treffen am Rande der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

25. In § 4 Absatz 1 des Bildungsstatuts wird „ihrem Treffen am Rande der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres“ durch „auf ihren Treffen am Rande der ordentlichen Mitgliederversammlungen“ ersetzt.

Begründung

Wir als Grüne Jugend legen viel Wert darauf, dass alle Mitglieder bei den wichtigen Entscheidungen über inhaltliche Ausrichtung und Zukunft des Verbandes mitbestimmen können. Deswegen veranstalten wir Bundesmitgliederversammlungen, bei denen einerseits jedes Mitglied über inhaltliche Anträge diskutieren und entscheiden kann und sich somit aktiv in die thematische Ziel- und Schwerpunktsetzung einbringen und andererseits die Menschen in Ämter wählen kann, die die Grüne Jugend nach außen vertreten und politische Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen treffen. Außerdem sollen unsere Bundeskongresse dazu dienen uns weiterzubilden, Diskussionen zu führen und sich mit anderen Aktiven zu treffen und zu vernetzen. Unsere Bundeskongresse sind uns wichtig und die Mitgliederversammlung ist ein relevanter Teil unseres demokratischen Verbands.

Das Format des Bundeskongresses hat jedoch einige Schwierigkeiten und kann einige von den oben genannten Zwecken nicht oder nicht gut erfüllen. Mit der Weiterentwicklung des Frühjahrsbundeskongress zu einem Themenkongress ohne Mitgliederversammlung, wollen wir deshalb...

1. …neue Diskussionsräume schaffen und den Verband demokratisieren.

Bundeskongresse sind dazu da, Diskussionen zu führen und dann gut diskutierte Entscheidungen zu treffen. Die Mitgliederversammlung ist jedoch kein niederschwelliges Diskussionsformat. Vielen Leuten fällt es nicht leicht, sich an Diskussionen im Rahmen der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Die häufig kurzen und in den Ablauf eher „reingequetschten“ Workshops können diesem Problem aus zeitlichen Gründen kaum begegnen. Je mehr Leute zum Bundeskongress kommen, desto weniger kann jedes Mitglied außerdem an Debatten im Plenum teilhaben. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil die Auseinandersetzung mit den vorliegenden Anträge oder relevanten aktuellen Themen häufig erst beginnt, wenn diese im Plenum aufgerufen werden. Vernünftige Diskussionsprozesse, bei denen sich viele Leute einbringen und mitdiskutieren können, sehen anders aus. Entscheidungen werden so häufig ohne umfassende Diskussion und breite Wissensbasis getroffen. Die Diskussionen und Entscheidungen innerhalb der Mitgliederversammlung brauchen jedoch informierte Entscheidungen von allen Mitgliedern – nur dann sind wir wirklich ein basisdemokratischer Verband. Das Format des Themenkongresses ermöglicht es uns, uns zu einem oder mehreren von der Mitgliederversammlung bestimmten relevanten Themen weiterzubilden, gründlich zu diskutieren und uns damit auseinanderzusetzen, um so einen Debattenprozess zu starten und

vielen Leuten zu ermöglichen sich mit Zeit und ohne Druck mit den relevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen. Gleichzeitig soll der Themenkongress ein Highlight im Verbandsjahr und ein Ort für Vernetzung und Kennenlernen von Aktiven aus unterschiedlichen Gegenden sein.

2. ...zeitliche Ressourcen für politische Arbeit, Diskussion und Vorbereitung schaffen.

Wenn wir unsere eigene politische Arbeit und die Entscheidungen, die wir dort treffen ernst nehmen, dann sollte sich der gesamte Verband auf die Bundesmitgliederversammlung vorbereiten und sich im Vorhinein mit den zu besprechenden Themen auseinandersetzen. Viele Mitglieder, insbesondere einige Ortsgruppen, Landesvorstände, Fachforen und natürlich Bundesvorstand und Bundesgeschäftsstelle tun das bereits. Die Zeit für diese Vorbereitung ist bei zwei Mitgliederversammlungen im Jahr jedoch sehr eng. Wir sehen häufig, dass die Beteiligung an den beiden Mitgliederversammlungen unterschiedlich groß ist und bei manchmal nur vier Monaten Pause zwischen diesen, die Beteiligung zur nächsten Versammlung häufig sinkt. Das liegt nicht daran, dass wir als Aktive zu faul oder unaufmerksam wären, sondern, dass wir natürlich auch politische Arbeit machen wollen: wir machen Aktionen, gehen auf die Straße, bilden uns weiter und planen Projekte. Sich innerhalb kurzer Zeit dann gleich mehrmals Zeit für die Vorbereitung einer großen Veranstaltung zu nehmen, ist sehr viel verlangt.

An Bundesvorstand und Bundesgeschäftsstelle sieht man dieses Problem sehr plastisch: wenn eine Bundesmitgliederversammlung vorbei ist, beginnt sofort die Planung der nächsten. Das schränkt die Zeit für andere Projekte und politische Aktionen, v.A. die Umsetzung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsprogramms erheblich ein. Natürlich würde auch die Planung des Themenkongresses Zeit kosten – und das ist auch völlig in Ordnung. Doch durch die wegfallenden Formalia der Mitgliederversammlung werden auch auf Bundesebene relevante Kapazitäten frei. Gerade Fachforen oder Ortsgruppen hätten bei einer Mitgliederversammlung im Jahr mehr Gelegenheit sich in Ruhe mit den inhaltlichen Schwerpunkten und Entscheidungen auseinanderzusetzen. Um dazu beizutragen wollen wir das Vorprogramm des Bundeskongresses ausbauen.

3. ...ein erhebliches finanzielles Problem lösen.

Neben den zeitlichen Ressourcen bedeuten zwei Bundesmitgliederversammlungen gerade bei wachsenden Teilnahmezahlen natürlich auch eine immense finanzielle Belastung. Im letzten Jahr haben wir 140.000 € für die Bundeskongresse ausgegeben. Bisher haben wir diese Ausgaben größtenteils über öffentliche Mittel abgerechnet – denn unsere Bundeskongresse sind zu großen Teilen Bildungsveranstaltungen. Aufgrund einer neuen Verwaltungsrichtlinie dürfen wir zukünftig jedoch keine öffentlichen Mittel mehr für Dinge ausgeben, die auch nur teilweise dazu beitragen unsere Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Das betrifft neben Ausgaben für Gremienarbeit und Personal vor allem auch alle Kongresse, die eine Mitgliederversammlung enthalten. Diese neuen Regelungen bringen uns insgesamt in eine schwierige Situation. Zwei Bundeskongresse mit Mitgliederversammlung im Jahr sind für uns zukünftig nicht mehr finanzierbar. Sollte es weiterhin regulär zwei Mitgliederversammlungen im Jahr geben, werden wir alternativ im erheblichen Umfang Mitarbeiter*innen in der Geschäftsstelle entlassen, unsere IT-Infrastruktur abbauen und Treffen von Teams und Gremien erheblich verringern müssen. Solltet ihr dazu Fragen haben, wendet euch gerne jederzeit an unsere Schatzmeisterin, Alexandra Pater (alexandra.pater@gruene-jugend.de).

Was passiert zwischen den Mitgliederversammlungen?

Durch die Umwandlung des Frühjahrskongresses in einen Themenkongress wird es jedes Jahr nur noch eine Mitgliederversammlung im Herbst geben. Manchmal gibt es jedoch politische Entwicklungen, die erfordern, dass wir uns als Grüne Jugend schnell dazu positionieren, wie zum Beispiel im Fall von Sondierungen oder Regierungsbildungen. Bei solchen wichtigen Entscheidungen sollten möglichst viele MItglieder eingebunden werden. In Einzelfällen kommt es natürlich in Frage, dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das geht allerdings nicht in jedem Fall. Wir möchten deshalb einen Länderrat einführen, der ein- bis zweimal pro Jahr tagt und dringende Entscheidungen treffen kann.

Was wären die Aufgaben des Länderrats?

Dazu gehören z. B. die Beschlussfassung zu aktuellen politischen Themen oder eine Votenvergabe für Kandidat*innen der Grünen Jugend, wenn diese im Herbst noch nicht absehbar war. Der Länderrat soll außerdem zwischen den Bundeskongressen den Nachtragshaushalt vorläufig in Kraft setzen, er soll die Arbeit des Bundesvorstands kontrollieren, der ihm auf jedem Treffen den aktuellen Stand der Arbeit am Arbeitsprogramm und die nächsten anstehenden Projekte vorstellt und er soll die Auswahl der vom Bundesvorstand zusammengestellten Teams prüfen und bestätigen. Nicht zuletzt können durch die Einsetzung des Länderrats die Delegierten in die Vorbereitung des Arbeitsprogramms oder anderer strategischer Überlegungen für die Arbeit im Verband einbezogen werden und dieses aktiv mitentwickeln. Dabei sollen die Delegierten zum Länderrat ihre jeweiligen Landesverbände und Mitglieder repräsentieren und so sicherstellen, dass Entscheidungen durch möglichst viele Mitglieder legitimiert und auch in den Verband zurück getragen werden.

Können wir uns das finanziell leisten?

Oben steht, dass wir aufgrund einer rechtlichen Änderung Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung unserer Infrastruktur entstehen, nicht mehr öffentlich abrechnen können. Darunter fällt auch der Länderrat. Er verursacht jedoch sehr viel weniger Kosten als ein Bundeskongress mit Mitgliederversammlung – was sicherstellt, dass wir finanziell weiterhin akzeptabel aufgestellt sind. Für abrechenbare Projekte wie den Themenkongress, Methodenschulungen und einen Ausbau der Sommerakademie steht dadurch immer noch mehr Geld zur Verfügung.

Wie ist der Länderrat zusammengesetzt?

Der Länderrat wird 50 Mitglieder haben. Die Delegiertenmandate werden so verteilt, dass kleine Landesverbände bevorzugt werden, aber große mit vielen Mitgliedern dennoch ein akzeptables Stimmgewicht pro Mitglied erhalten. Konkret bedeutet dies, dass alle Landesverbände mindestens zwei Delegierte haben, um ausreichend in unseren Strukturen und Entscheidungen berücksichtigt zu werden. Die restlichen 18 Plätze werden nach der Mitgliederzahl (im d’Hondt-Verfahren) vergeben, damit auch die einzelnen Mitglieder in den großen Landesverbänden gut vertreten sind.

Mit den aktuellen Mitgliederzahlen sähe die Verteilung der Delegierten wie folgt aus:

Nordrhein-Westfalen: ca. 7–8 Delegierte
Bayern: ca. 6–7 Delegierte
Hessen: ca. 5–6 Delegierte

Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz: je 3 Delegierte
Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen: je 2 Delegierte

Dadurch, dass eines der Grundmandate vom Landesvorstand wahrgenommen wird, können wir sicherstellen, dass die Landesvorstände involviert und informiert sind und Informationen an die Mitglieder weitergeben, z. B. in Form von Berichten auf ihren Mitgliederversammlungen und Infos über andere Kanäle. Um Transparenz über die Beschlüsse des Länderrats herzustellen, soll über dessen Treffen u.a. auch im Monatsigel berichtet werden.

Warum ist der Länderrat kein Bundesausschuss 2.0?

Bis vor einigen Jahren gab es in der Grünen Jugend den so genannten Bundesausschuss, der in seiner damaligen Form viel Kritik erfahren hat und aus verschiedenen Gründen abgeschafft wurde. Wir beziehen die damalige Kritik am Bundesausschuss in die Findung neuer Lösungen für unsere aktuelle finanzielle Situation mit ein: Wir stehen heute durch die veränderte rechtliche Situation vor einer anderen Notwendigkeit für die Schaffung eines beschlussfassenden Organs zwischen den Mitgliederversammlungen. Außerdem haben wir eine Zusammensetzung des Länderrats erarbeitet, die anders als früher demokratische Repräsentation ermöglicht, weil das Stimmgewicht pro Mitglied nicht so drastisch schwankt wie früher. Gleichzeitig werden kleine Landesverbände bevorzugt, so dass sie im Länderrat nicht untergehen. Die Vernetzung der Landesvorstände wird weiterhin vom Bundesvorstands-Landesvorstände-Treffen übernommen, um dem Länderrat keine Doppelfunktion aufzuerlegen. Außerdem stellen wir die Transparenz der Arbeit im Länderrat sicher und er arbeitet an deutlich klarer definierten und teilweise anderen Aufgaben.

Formelle Einzelbegründungen

Redaktionelle Bemerkung: Die Satzung ist im Gegensatz zu unseren Veröffentlichungen mit Gender Gap geschrieben. Nur um die Formulierungen der Satzung konsistent zu halten, sind unsere Änderungen ebenso formuliert.

Zu 1. Neufassung der Organliste, die durch die Einführung des Länderrats nötig ist. Aufgeführt werden nicht einfach alle Gremien des Bundesverbandes sondern nur solche mit politischem Mandat. Dieses äußert sich in der Möglichkeit zur politischen Beschlussfassung oder in der Beschlussfassung in weitgehenden finanziellen Fragen.

Zu 2. Auf dem Frühjahrs-Themenkongress findet keine Mitgliederversammlung mehr statt.

Zu 3. Neuformulierung. Neu eingefügt wurde die Möglichkeit der Einberufung durch den Länderrat – mit etwas geringerem Quorum als bei Einberufung durch den Bundesvorstand, eine nennenswerte Hürde ist durch die sehr hohen Kosten dennoch geboten. Ebenso wurde die Möglichkeit einer EInberufung per einfachem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung (die im Gegensatz zu den anderen Organen gleich selbst Haushaltsmittel vorsehen kann), um außerordentliche Mitgliederversammlungen in Jahren zu ermöglichen, in denen sie uns nötig scheinen.

Zu 4. Da der Länderrat Beschlüsse fasst, kann die Mitgliederversammlung nun auch Fragen an ihn überweisen.

Zu 5. Die Übertragung von Aufgaben an den Länderrat erfolgt in erster Linie zur Entlastung der Mitgliederversammlung – sofern sie möchte, kann sie auch solche Gegenstände in Zukunft selbst behandeln

Zu 6. Anpassung daran, dass nur auf dem Herbst-Bundeskongress eine Mitgliederversammlung stattfindet – alle jährlich zu erledigenden Angelegenheiten der Mitgliederversammlung finden auf dieser Versammlung statt.

Zu 7. Zu den Hintergründen zur Einführung des Länderrats: Siehe allgemeine Begründungen. Zu Absatz 1: Der Länderrat wird über kurzfristig, zwischen den Mitgliederversammlungen aufkommende, politische Fragen behandeln, die Kontrolle des Bundesvorstands soll u.a. durch eine Vorstellung des aktuellen Stands des Arbeitsprogramms, Nachfragen dazu und mehr erfolgen. Da nur noch eine Mitgliederversammlung pro Jahr tagt, muss ein neues Organ die Möglichkeit haben, zu beraten, wie mit einer veränderten Finanzlage unter dem Jahr umzugehen ist und den Bundesvorstand in diesen Fragen zu kontrollieren.

Zu Absatz 2: Durch diesen Vorschlag wird das Stimmgewicht fair auf die Landesverbände und damit die einzelnen Mitglieder verteilt, ohne dass schwächere Landesverbände untergehen. Da die zwei Grundmandate nicht auf die weitere Verteilung angerechnet werden, ist das Verfahren nach d’Hondt für die weitere Verteilung die angemessene Wahl; für sich genommen würde es zwar größere Verbände bevorzugen, das Gesamtverfahren bevorzugt so aber kleinere Verbände. Das Grundmandat für den Landesvorstand soll, da die Landesvorstände z. B. auf den Treffen der Landesvorstände mit dem Bundesvorstand mehr Einblicke in die Arbeit des Bundesvorstands haben, eine effektive Kontrolle des Bundesvorstands gewährleisten und die Alltagsarbeit der Landesverbände in die Entscheidungsprozesse des Bundesverbands einbringen. Durch die weiteren Delegierten wird sichergestellt, dass Perspektiven aus Ortsgruppen und verschiedenen anderen Bereichen der Grünen Jugend im Länderrat berücksichtigt sind. Dabei stellt die Möglichkeit der Landesvorstände weitere Ersatzdelegierte zu wählen sicher, dass der Länderrat beschlussfähig ist und seine Aufgaben wahrnehmen kann, auch wenn kurzfristig die von der Landesmitgliederversammlung gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten Terminprobleme haben. Die Finanzordnung kennt bereits Stichtage für die Bearbeitung der Mitgliederdatenbank. Um die Delegation für Landesverbände vorhersehbarer zu machen soll jedoch nur ein Stichtag pro Jahr beachtet werden. Eine explizite Regelung zur Feststellung wird getroffen, um die definitive Zahl der Delegierten in Zweifelsfällen auf eine Anfechtung hin klären zu können.

Zu Absatz 3: Der Länderrat soll hauptsächlich nach Bedarf tagen. Mit vielen neuen Arbeitsbereichen wird meistens eine Sitzung im Winter, auf der unter anderem deren Bestätigung behandelt wird, und eine Sitzung im Sommer, in der Fragestellungen, die über das Jahr entstanden sind, sinnvoll sein.

Zu Absatz 4: Weitere Regelungen trifft eine Geschäftsordnung, die der Länderrat auf seiner konstituierenden Sitzung erstmalig beschließen soll.

Zu 8. Umnummerierung, damit der Länderrat nicht in einem Buchstabenparagraphen beschrieben ist.

Zu 9. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung ist im vorherigen Absatz geregelt, die Amtsdauer wird hier geregelt. Da nur eine ordentliche Mitgliederversammlung pro Jahr stattfindet entfällt die Festlegung auf die zweite ordentliche Mitgliederversammlung.

Zu 10. Da während der Amtszeit des Vorstands keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, der Vorstand aber dennoch die Möglichkeit haben muss, seine eigene Geschäftsordnung zu beeinflussen, soll in Zukunft der Länderrat die Geschäftsordnung bestätigen. Dies entlastet die Mitgliederversammlung außerdem etwas von formellen Aufgaben.

Zu 11. Siehe Begründung zu 6.

Zu 12. Anpassung an die Behandlung vorläufiger Nachtragshaushalte auf dem Länderrat. Zu diesen muss auch eine Empfehlung des Finanzausschusses eingeholt werden.

Zu 13 und 14. Siehe Begründung zu 6.

Zu 15. Mit einer Mitgliederversammlung pro Jahr würden Satzungsänderungen zukünftig erst mit einem Jahr Verzögerung in Kraft treten. Um eine zeitnahe Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu ermöglichen, wird die Frist daher verkürzt. Die Frist zur Erstellung des Protokolls, aus dem die neue Fassung der Satzung und Statuten hervorgeht, beträgt zwei Wochen. Geschäftsordnungen, die nur jeweils ein Gremium selbst betreffen, können deshalb auch zu anderen Zeitpunkten in Kraft treten.

Zu 16. Die alten Übergangsbestimmungen sind nicht mehr nötig.

Zu 17. Da nun Delegationen existieren, die aus mehr als zwei Delegierten bestehen, muss die Regelung an den Fall angepasst werden: Wenn die Mindestquotierung nur knapp unterschritten wird, wird das Stimmrecht nicht sofort halbiert. Sind beispielsweise unter einer eigentlich fünfköpfigen Delegation nur zwei Frauen, Inter oder Trans, hat die Delegation in Zukunft vier Stimmen.

Zu 18. Siehe Begründung zu 6.

Zu 19. Präzisierung: Hier wird geregelt, wie Voten im Namen des Bundesverbands vergeben werden.

Zu 20. Um Kandidaturen von Mitgliedern der Grünen Jugend auch dann offiziell unterstützen zu können, wenn keine Mitgliederversammlung zu einem passenden Zeitpunkt angesetzt ist, soll in diesem Fall auch der Länderrat Voten vergeben können.

Zu 21. Präzisierung: Andere Gremien als Mitgliederversammlung und Länderrat und andere Gliederungen als der Bundesverband können keine Voten im Namen der gesamten Grünen Jugend vergeben. Landesverbände etc. können jedoch Voten in eigenem Namen vergeben.

Zu 22 bis 25. Siehe Begründung zu 6.